

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

A Problem und Ziel

Aufgrund der veränderten Schlachthofsituation in Mecklenburg-Vorpommern werden Tiere, insbesondere Schweine, regelmäßig außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern geschlachtet. Im Tierseuchenfall sieht jedoch das aktuelle Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) eine Entschädigung nur für Tiere vor, die sich zur Zeit des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung, der Behandlung oder der diagnostischen Untersuchung in Mecklenburg-Vorpommern befunden haben. Für Schlachtungen und die zeitweise Tierhaltung außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern (z. B. Wanderschafhaltungen) besteht somit im Tierseuchenfall kein Entschädigungsanspruch bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern.

B Lösung

Um Tierhaltern, die bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern ihre Beiträge zahlen, aber ihre Tiere in andere Bundesländer zur Schlachtung bringen, die Möglichkeit der Entschädigung ihrer Tiere im Tierseuchenfall gewährleisten zu können, ist es angebracht, das TierGesGAG M-V entsprechend anzupassen. Im TierGesGAG M-V, welches der Ausführung des bundesgesetzlichen Tiergesundheitsgesetzes dient, befinden sich grundsätzliche Regelungen zur Tierseuchenbekämpfung im Land sowie zur Tierseuchenkasse und zur Gewährung von Entschädigungen und Beihilfen.

Eine weitere Anpassung in diesem Zusammenhang betrifft Tierhalter, die Wanderschafhaltungen betreiben, und Wanderimker. Halten die Tiere sich zum Zeitpunkt des Todes in einem anderen Bundesland auf, sind aber bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern gemeldet, soll im Tierseuchenfall auch für diese von der hiesigen Tierseuchenkasse eine Entschädigung geleistet werden.

Die Handlungsempfehlungen zur geschlechtergerechten Sprache wurden geprüft und vollumfänglich berücksichtigt.

C Alternativen

Keine. Ohne Gesetzesänderung bliebe es dabei, dass eine Entschädigung im Tierseuchenfall nur für Tiere geleistet wird, die sich zur Zeit des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung, der Behandlung oder der diagnostischen Untersuchung in Mecklenburg-Vorpommern befunden haben.

D Notwendigkeit der Regelung

Das Gesetz ist notwendig, um den sich in Mecklenburg-Vorpommern geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen und den Tierhaltern, die ihre Tiere außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern schlachten, im Tierseuchenfall eine Entschädigung zu ermöglichen, soweit sie ordnungsgemäß ihrer Melde- und Beitragspflicht gegenüber der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern nachgekommen sind.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Land können bei möglichen zukünftigen Entschädigungszahlungen zusätzliche Kosten entstehen.

2. Vollzugsaufwand

Dem Land und den Kreisen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

F Sonstige Kosten

Der Tierseuchenkasse können zusätzliche Kosten für Entschädigungszahlungen entstehen. Es kann jedoch nicht eingeschätzt werden, wie oft es in der Zukunft zu Tierseuchen und zu derartigen Fällen kommen wird. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit eher gering, da in der Regel der Tierbestand bei Verdacht auf eine Tierseuche sofort gesperrt wird. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass erst bei der Schlachttier- oder Fleischuntersuchung Auffälligkeiten auftreten und bei einer Schlachtung in einem anderen Bundesland somit Entschädigungsansprüche entstehen können. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung ist abhängig von der Art der Tiere und der Größe des betroffenen Tierbestandes. Insoweit ist eine Schätzung der Höhe der Kosten schwierig.

G Bürokratiefolgen

Zusätzliche Bürokratiekosten entstehen nicht. Lediglich für den Fall, dass es zu einer Entschädigung in einem entsprechenden Fall kommt, erfolgt die Abwicklung wie bei anderen Entschädigungsfällen in der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern. Es ist jedoch zu erwarten, dass es sich um Einzelfälle handeln wird, weil im Tierseuchenfall in der Regel sofort der Bestand gesperrt wird und es keine Lieferungen mehr zu Schlachthöfen gibt.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 28. Oktober 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 28. Oktober 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Vorbeugung vor und die Bekämpfung von Tierseuchen nach dem Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, ist Aufgabe des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das für Veterinärwesen zuständige Ministerium (Ministerium) sowie die Landrätinnen und Landräte sind im Einzelfall befugt, Aufgaben der nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden wahrzunehmen, wenn Art und Umfang einer Seuchengefahr dies erfordern.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „die Landräte und die Oberbürgermeister“ durch die Angabe „die Landrätinnen und Landräte und die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte“ durch die Angabe „Die Landrätinnen und Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte“ durch die Angabe „Die Landrätinnen und Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte“ durch die Angabe „die Landrätinnen und Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte“ ersetzt.
4. In § 6 wird die Angabe „die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte“ durch die Angabe „die Landrätinnen und Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „der Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte“ durch die Angabe „der Landrätinnen und Landräte der Landkreise und Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Nach Ablauf der Amtsperiode führt die Person ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolge weiter.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Hat die Tierseuchenkasse mit Dienstleistern eine vertragliche Rahmenvereinbarung getroffen, kann sie die Höhe der Erstattung dieser zusätzlichen Kosten auf die darin vereinbarten Beträge begrenzen.“

- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Entschädigungen werden nur gewährt für Tiere, die sich zur Zeit des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung, der Behandlung oder der diagnostischen Untersuchung in Mecklenburg-Vorpommern befunden haben. Abweichend von Satz 1 ist die Tierseuchenkasse im Einzelfall auch dann zur Entschädigung von Tierverlusten verpflichtet, wenn

- 1. in den Fällen des § 15 Nummer 1 des Tiergesundheitsgesetzes Tiere vorübergehend in ein anderes Bundesland verbracht wurden oder
- 2. in den Fällen des § 15 Nummer 6 des Tiergesundheitsgesetzes Rinder, Schweine, Schafe und Geflügel zur Schlachtung aus dem Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns in ein anderes Bundesland verbracht wurden.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Schätzer“ durch die Angabe „Schätzerinnen oder Schätzer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Schätzer“ durch die Angabe „Schätzerinnen oder Schätzer“ und die Angabe „Schätzern“ durch die Angabe „Schätzerinnen und Schätzern“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Schätzer“ durch die Angabe „Schätzerinnen oder Schätzer“ ersetzt
8. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „an den Landrat des Landkreises oder den Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt“ durch die Angabe „an die Landrätin oder den Landrat des Landkreises oder die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Änderung des Gesetzes ist es, Tierhalter, die bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern Beiträge zahlen, aber ihre Tiere in andere Bundesländer zur Schlachtung bringen, die Möglichkeit der Entschädigung ihrer Tiere im Tierseuchenfall zu gewährleisten. Gleiches gilt für Tierhalter, die Wanderschafhaltungen betreiben, oder für Wanderimker.

Neben den inhaltlichen Änderungen wurde der gesamte Gesetzestext dahingehend überprüft, ob Anpassungen an die geschlechtergerechte Rechtssprache erforderlich sind. Die Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz zur geschlechtergerechten Rechtssprache und das Handbuch der Rechtsförmlichkeit fanden dabei Beachtung. Da es sich im Gesetzestext nicht ausschließlich um natürliche Personen, sondern auch um juristische Personen oder Behörden handelt, sind Anpassungen nur zum Teil erforderlich.

II. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes

Dem Land und den Kommunen entstehen durch die Änderung derzeit keine zusätzlichen Kosten.

Dem Land und der Tierseuchenkasse können bei möglichen zukünftigen Entschädigungszahlungen zusätzliche Kosten entstehen, deren Höhe nicht bezifferbar und vom jeweiligen Einzelfall abhängig ist.

Mit dem Gesetz werden keine neuen Informationspflichten begründet.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz)****Zu Nummer 1 (§ 1)**

- a) Die Änderung des § 1 Absatz 1 dient der rechtsförmlichen Anpassung.
- b) Die Änderung des § 1 Absatz 5 dient der Umsetzung der Festlegungen aus der Klausur der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vom 26. Oktober 2022 und korrigiert die konkrete Ministeriumsbezeichnung in eine geschäftsbezogene Bezeichnung. Darüber hinaus dient die Änderung der Umsetzung der geschlechtergerechten Rechtssprache.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Änderungen in § 2 dienen der Umsetzung der geschlechtergerechten Rechtssprache.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Änderungen in § 3 dienen der Umsetzung der geschlechtergerechten Rechtssprache.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Änderung in § 6 dient der Umsetzung der geschlechtergerechten Rechtssprache.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Die Änderungen in § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dienen der Umsetzung der geschlechtergerechten Rechtssprache.

Zu Nummer 6 (§ 15)

- a) In § 15 Absatz 2 wurde die geschlechtergerechte Rechtssprache angepasst.
- b) § 15 Absatz 3 Satz 1 regelt, dass Entschädigungen nur für Tiere gewährt werden, die sich zur Zeit des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung, der Behandlung oder der diagnostischen Untersuchung in Mecklenburg-Vorpommern befunden haben. Ergänzend soll die Entschädigung im Tierseuchenfall auch für Tiere möglich sein, für die bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern Beiträge gezahlt werden, die aber in anderen Bundesländern geschlachtet werden. Auch für Tiere, die vorübergehend in ein anderes Bundesland verbracht wurden (wie Wanderschafherden oder Bienen), sollen Entschädigungen im Tierseuchenfall unter den Voraussetzungen des Tiergesundheitsgesetzes von der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht werden.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Die Änderungen in § 18 dienen der Umsetzung der geschlechtergerechten Rechtssprache.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Die Änderung in § 19 dient der Umsetzung der geschlechtergerechten Rechtssprache.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.